Lebenshilfe
Freising e.V.
damit Teilhabe gelingt

Gartenstraße 57
85354 Freising
Tel.: 08161/4830-0
Fax: 08161/4830-130
E-Mail: info@lebenshilfe-fs.de

S A T Z U N G

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.11.2011
eingetragen beim Amtsgericht München – Registergericht –
unter VR 120142

Stand 09.11.2011

S A T Z U N G

DER LEBENSHILFE FREISING E.V.

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Freising e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Freising.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 142).

4. Die Kreisvereinigung ist der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V." und der "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V." angeschlossen.

§ 2 - ZWECK

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen aller Altersstufen, vor allem für geistig und mehrfach behinderte Menschen bedeuten. Dazu gehören z.B. Frühfördereinrichtungen, Integrative Einrichtungen, Bildungseinrichtungen für Kinder im vorschulischen und schulischen Alter, Anlernwerkstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten und Wohnstätten. Der Verein kann selbst solche Einrichtungen schaffen und/oder sich daran beteiligen.

2. Aufgabe des Vereins ist auch die Führung von Betreuungen i.S.d. §§ 1896 ff BGB und die Aufgaben eines Betreuungsvereines i.S.d. § 1908 f BGB.

3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen aller behinderten Menschen werben.

4. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde behinderter Menschen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT UND SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge
b) Geld- und Sachspenden
c) Öffentliche Zuschüsse
d) Erträgnisse aus Sammlungen und Werbeaktionen
e) Sonstige Zuwendungen

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag hin. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, oder geht dem Betroffenen ein Aufnahmebescheid nicht binnen 3 Monate ab Eingang des Antrags zu, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaftsrechte von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte von behinderten Menschen im Sinne der Satzung sind. Gleiches gilt für die Familienangehörigen dieser Mitarbeiter. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Voll- oder Teilzeit vom Verein beschäftigten

Angestellten, Arbeiter, Praktikanten und Auszubildenden, sowie dem Verein vom Staat zugeteilten Lehr- und sonstigen Kräfte, sei es im Beamten- oder Angestelltenverhältnis.

4. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
   b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
   c) durch den Tod.

5. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 - ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat
d) ein Geschäftsführer

§ 7 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand soll die Mitglieder über eine beabsichtigte Mitgliederversammlung unter Terminnennung mindestens sechs Wochen vorher informieren und auf das Recht hinweisen, Anträge bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

   a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

   b) die Wahl der Vorstandsmitglieder

   c) die Bestätigung der vom Vorstand entsandten Verwaltungsratsmitglieder von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die Verwaltungsratsmitglieder kommissarisch tätig.

d) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Menschen mit Behinderung aus einer Einrichtung der Lebenshilfe Freising haben Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag.

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 8 - VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens einer ein Mensch mit Behinderung aus einer Einrichtung der Lebenshilfe Freising sein muss. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied im Verein sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 9 - BEIRAT

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

4. Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

5. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

§ 10 - GESCHÄFTSFÜHRER

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt.

§ 11 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 - AUFLÖSUNG UND ANFALLBERECHTIGUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

Monika Haslberger
1. Vorsitzende

Dr. Günter Knobel
2. Vorsitzender